

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 7. Februar 1933

Nr. 10

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. Vom 1. Februar 1933.....	3. 45
Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 1. Februar 1933.....	3. 45
Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung des Reichswahlgesetzes. Vom 2. Februar 1933.....	3. 45
Verordnung zur Durchführung des Reichswahlgesetzes. Vom 3. Februar 1933.....	3. 46
Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. Vom 1. Februar 1933.....	3. 47
Verordnung zur Reichstagswahl. Vom 6. Februar 1933.....	3. 49
Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 3. Februar 1933.....	3. 52

Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. Vom 1. Februar 1933.

Nachdem sich die Bildung einer arbeitsfähigen Mehrheit als nicht möglich herausgestellt hat, löse ich auf Grund des Artikels 25 der Reichsverfassung den Reichstag auf, damit das deutsche Volk durch Wahl eines neuen Reichstags zu der neugebildeten Regierung des nationalen Zusammenschlusses Stellung nimmt.

Berlin, den 1. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 1. Februar 1933 *).

Auf Grund des § 6 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird verordnet:
Die Hauptwahlen zum Reichstag finden am 5. März 1933 statt.

Berlin, den 1. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Fried

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 29 vom 3. Februar 1933.

Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung des Reichswahlgesetzes. Vom 2. Februar 1933 *).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

Artikel I

Das Reichswahlgesetz vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) in der Änderung vom 13. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) ist in folgender Fassung anzuwenden:

- § 12 Ziffer II (Ausstellung von Wahlscheinen) erhält folgende neue Nummern 4 und 5:
 - wenn er Auslandsdeutscher ist und sich am Wahltag im Inland aufhält;
 - wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

- § 12 erhält folgenden neuen Abs. 2:

Als Auslandsdeutsche im Sinne des Abs. 1 gelten auch Reichsangehörige, die im Ausland als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines deutschen Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft angestellt sind oder als Familienangehörige und Hausangestellte in ihrem Haushalt leben.

- § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens so viel Wählern des Wahlkreisverbandes unterzeichnet sein, als Stimmen zur Erlangung eines Sitzes erforderlich sind. Hat eine Wählergruppe (Partei) diese Be-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 30 vom 4. Februar 1933.

dingung für einen ihrer Kreiswahlvorschläge erfüllt, so genügt für jeden ihrer anderen Kreiswahlvorschläge die Unterzeichnung von fünfzig Wählern.

4. Im § 15 wird nach Abs. 3 folgender neuer Absatz als Abs. 3a eingefügt:

Die Bestimmungen im Abs. 3 gelten nicht für Kreiswahlvorschläge solcher Wählergruppen (Parteien), die mindestens einen Abgeordneten in den letzten Reichstag entsandt hatten.

Artikel 2

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 2. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung des Reichswahlgesetzes. Vom 3. Februar 1933 *).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung des Reichswahlgesetzes vom 2. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 45) wird verordnet:

1. Stimmschein für Auslandsdeutsche und Angehörige der Besatzung von See- oder Binnenschiffen

§ 1

Außer in den Fällen des § 9 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält einen Stimmschein auf Antrag ein Wähler, der nicht in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er Auslandsdeutscher ist und sich am Wahltag (Abstimmungstag) im Inland aufhält;
2. wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 31 vom 6. Februar 1933.

§ 2

Auslandsdeutsche im Sinne des § 1 Nr. 1 sind Reichsangehörige, die im Auslande ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Als Auslandsdeutsche gelten auch Reichsangehörige, die im Auslande als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines deutschen Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft angestellt sind oder als Familienangehörige und Hausangestellte in ihrem Haushalt leben.

§ 3

Stimmschein für Auslandsdeutsche (§ 1 Nr. 1) stellt die für den Wohnort im Auslande zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs oder die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes im Inlande, für See- oder Binnenschiffer (§ 1 Nr. 2) die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes aus.

§ 4

(1) Die Antragsteller haben sich über ihre Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Stimmschein in Empfang zu nehmen, gehörig auszuweisen. Auslandsdeutsche weisen sich durch einen Reisepaß oder einen im kleinen Grenzverkehr eingeführten Ausweis aus. Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft können sich durch die erwähnten Ausweispapiere oder einen Dienstausweis oder eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde ausweisen. Seeleute weisen sich durch ihr Seefahrtsbuch aus; Binnenschiffer müssen ihren Beruf nachweisen.

(2) Anträge auf Ausstellung von Stimm Scheinen für Auslandsdeutsche sind auch in größeren Gemeinden noch am letzten Tage vor der Abstimmung (Wahl) innerhalb der an diesem Tage üblichen Dienststunden entgegenzunehmen und zu erledigen.

(3) Die Tatsache der Erteilung des Stimm Scheins ist auf dem vorgelegten Ausweis, in Reisepässen möglichst auf der letzten Seite, unter Bezeichnung der Wahl oder Abstimmung durch die den Stimmschein ausstellende Behörde zu vermerken. Der Vermerk wird mit Amtsstempel versehen.

§ 5

(1) Aber die ausgestellten Stimm Scheine führt die ausstellende Behörde ein Verzeichnis.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs, die Stimm Scheine nach § 3 dieser Verordnung erteilt hat, zeigt die Zahl der ausgestellten Stimm Scheine spätestens am Tage nach dem Wahltag (Abstimmungstage) dem Reichswahlleiter an.